



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01336**
Datum: 15.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beteiligung städtischer Mitarbeiter an Asylverfahren

Wie der Berichterstattung der Mitteldeutschen Zeitung vom 12. und 14. Oktober zu entnehmen war, bietet der Oberbürgermeister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an, die Erfüllung hoheitlicher Bundesaufgaben mit städtischen Mitarbeitern zu unterstützen. Die Mitteldeutsche Zeitung schrieb: „Die Möglichkeit, auch direkt bei Asylverfahren zu helfen, selbst wenn die Stadt nicht zuständig sei, eröffne die Kommunalverfassung, sagte Wiegand. So könnten städtische Mitarbeiter sowohl den Asylantrag als auch die Fluchtgründe der Bewerber aufnehmen und als Vorakte an das Bundesamt leiten - auf dessen Kosten. ‚Denkbar wäre, dafür fünf Mitarbeiter abzustellen‘, so der OB.“ Vor dem Hintergrund von hohen Krankenständen in der Stadtverwaltung, von Überlastungsanzeigen im Fachbereich Soziales und einem generellen Personalbedarf im Geschäftsbereich IV ist dieses Angebot aus unserer Sicht unverständlich und in besonderem Maße begründungswürdig.

Daher fragen wir den Oberbürgermeister:

1. In welcher Form, mit welchem Aufgabenprofil und in welchem Umfang sollen städtische Mitarbeiter in Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt bzw. des Bundes eingesetzt werden?
2. Wie wird der Wegfall der Arbeitskraft der abgeordneten Mitarbeiter innerhalb der Stadtverwaltung kompensiert?

3. Plant der Oberbürgermeister in diesem Zusammenhang, Mitarbeiter aus Bereichen abzuordnen, in denen bereits gegenwärtig Überlastungsanzeigen vorliegen?
4. Wenn überzähliges, geeignetes Personal in der Stadtverwaltung für die Abordnung an das BAMF zur Verfügung steht: wurde zunächst eine verwaltungsinterne Abordnung in überlastete Bereiche geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
5. Auf welcher Gesetzesgrundlage ist die temporäre oder dauerhafte „Abstellung“ von städtischen Mitarbeitern zum Zweck der Erledigungen von Bundes- bzw. Landesaufgaben, ohne dass deren Erledigung im übertragenen Wirkungskreis gesetzlich vorgesehen ist, rechtlich zulässig?
6. Welche Abstimmungen bestehen derzeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. dem Land Sachsen-Anhalt?

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)